

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

A 161/2006 (FD)

Auftrag Geschäftsprüfungskommission (GPK): Auflösung des Dienstverhältnisses von Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern der kantonalen Verwaltung (05.12.2006)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Staatspersonalgesetzes in folgenden zwei Punkten vorzulegen:

1. Schaffung eines flexiblen und zeitgemässen Verfahrens zur Auflösung von Anstellungsverhältnissen von Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern.
2. Aufhebung der finanziellen Abgeltung von Überzeit bei Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern.

Begründung (05.12.2006): schriftlich.

Die Umstände der Trennung des Kantons von der Chefin des Amtes für Finanzen haben aufgezeigt, dass die aktuelle Regelung im Staatspersonalgesetz und in der Folge auch im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit Bezug auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu wenig flexibel und zu schwerfällig ist. Das Verfahren ist noch stark an das alte Beamtenrecht angelehnt. Gerade im Bereich des Kadern muss aber im Interesse der Handlungsfähigkeit des betroffenen Verwaltungszweigs rasch gehandelt werden können. Es macht keinen Sinn, einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin eine Bewährungsfrist anzusetzen, wenn das gegenseitige Vertrauen bereits zerstört ist, zumal wenn es sich um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter handelt, die oder der in einem besonderen Vertrauensverhältnis steht. Solange das Verfahren andauert, herrschen unklare Verhältnisse und müssen über längere Zeit Ressourcen in die Auseinandersetzung investiert werden, die anderweitig besser eingesetzt werden könnten. Zwar gibt es auch die Möglichkeit der Trennung aufgrund einer gegenseitigen Vereinbarung. Es gibt aber keine Garantie, dass immer eine Vereinbarung getroffen werden kann, weil das Einverständnis beider Seiten vorausgesetzt wird. Kommt keine Einigung zustande, stellen sich viele Probleme. Wir formulieren im Auftrag bewusst keine Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Verfahrens. Dem Regierungsrat sollen nicht schon im vornherein Schranken gesetzt werden, die unter Umständen bei näherer Prüfung einer praktikablen Lösung, die den legitimen Interessen beider Seiten Rechnung trägt, entgegenstehen könnten.

Das Staatspersonalgesetz und der GAV unterscheiden hinsichtlich der Vergütung von Überzeit nicht zwischen Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeitern und anderen kantonalen Angestellten. Diese Regelung erachten wir als nicht sachgerecht. Wir sind der Auffassung, dass bei Kadermitarbeitenden die Aufgabenerfüllung im Vordergrund steht, nicht die dafür allenfalls erforderliche Überzeit, die ohnehin mit der Besoldung bereits abgegolten sein sollte. Wir sind nicht der Auffassung, dass die Zeiterfassung für das Kader abgeschafft werden sollte; im Gegenteil, auch Kadermitarbeitende sollen ihre Arbeitszeit erfassen und darüber rapportieren. Wenn dabei Überzeit oder ein positiver Saldo in der Gleitzeit entsteht, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, dass die Zeit kompensiert wird, soweit der dienstliche Betrieb das zulässt. Hingegen sind wir der Auffassung, dass eine zusätzliche finanzielle Abgeltung für Kadermitarbeitende nicht in Frage kommen kann.

Unterschriften: 1. Beat Ehram, 2. Andreas Riss, 3. Christian Imark, Hans Ruedi Hänggi, Konrad Imbach, Ulrich Bucher, Remo Ankli, Iris Schelbert-Widmer, Willy Hafner, Ernst Christ, Philippe Arnet, Andreas Gasche, Trudy Küttel Zimmerli. (13)